

Neues Meldegesetz ab 01.11.2015

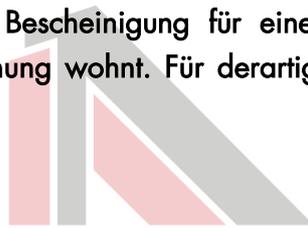
Ab dem 01. November 2015 wird das Meldegesetz bundeseinheitlich neu geregelt. Zuständig sind dann nicht mehr die Bundesländer sondern der Bund. Neu unter anderem ist die Verpflichtung des Vermieters für ihre Mieter bzw. für die Meldebehörden innerhalb von zwei Wochen nach Ein- oder Auszug des oder der Mieter eine sogenannte Wohnungsgeberbescheinigung zu erstellen. Das entsprechende Formular gibt es im Downloadbereich unserer Homepage.

Diese Bescheinigung kann in schriftlicher oder elektronischer Form ausgestellt werden und vom Wohnungsgeber (Hausverwaltung oder Vermieter) dem Mieter oder der Meldebehörde direkt zugesandt werden.

Bußgelder von bis zu € 1.000,00 drohen bei Nichteinhaltung der zwei Wochenfrist. Dies gilt auch für den Vermieter, wenn er die Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt.

Noch teurer wird es, wenn eine Bescheinigung für eine Person ausgestellt wird, die in Wirklichkeit gar nicht in der Wohnung wohnt. Für derartige Fälle können Bußgelder bis zu € 50.000,00 fällig werden.

Für Fragen kontaktieren Sie uns.



ROTH & KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Muster für eine Wohnungsgeberbestätigung

Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en

eingezogen bzw. ausgezogen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§54 i.V.m §19BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person